

AZ: 10806/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über das von der Beschwerdegegnerin erhobene Entgelt für den Messstellenbetrieb.

Die Beschwerdegegnerin ist der grundzuständige Messstellenbetreiber (Strom) an der Lieferstelle der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin bezog die Wohnung im Mai 2020. An der Lieferstelle ist ein intelligentes Messsystem (nachfolgend „Smartmeter“ genannt) verbaut. Für den Lieferzeitraum vom 08.05.2021 bis zum 07.05.2022 stellte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin ein Entgelt von 60,00 EUR in Rechnung. Hierbei berücksichtigte sie den Durchschnittsverbrauch an der Lieferstelle der letzten drei Vorjahre.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, ihr Verbrauch sei deutlich geringer als der Verbrauch des Vormieters. Die Beschwerdegegnerin dürfe nur ihren Verbrauch berücksichtigen und sei auch nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur verpflichtet, das Entgelt an den tatsächlichen Verbrauch anzupassen. Bei ihrem Verbrauch betrage das maximal zulässige Entgelt 23,00 EUR/Jahr (brutto).

Die Beschwerdeführerin fordert eine entsprechende Korrektur der Jahresrechnung 2021/2022.

Die Beschwerdegegnerin besteht auf dem vollständigen Ausgleich der Rechnung.

Nach § 31 Abs. 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) (aktuelle Fassung § 30 Abs. 4 MsbG) berechne sich das jährliche Entgelt nach dem Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre an der Lieferstelle. Ein Mieter-/Nutzerwechsel ändere hieran nichts. Sie habe das Entgelt daher korrekt berechnet.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin hat einen Anspruch auf den vollständigen Ausgleich der streitgegenständlichen Rechnung. Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt ist nach § 30 Abs. 4 S. 1 MsbG n.F. der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Ein Nutzerwechsel ändert nach dem Gesetzestext hieran nichts. Auch in der Gesetzesbegründung wird bewusst auf den Durchschnittswert abgestellt. So heißt es dort:

„Die Vorschrift beschreibt die Bemessungsgrundlage für die verbrauchsorientierten Ausstattungsvorgaben. Mit einem rollierenden („jeweils“) Durchschnittswert wird gewährleistet, dass einzelne „Ausreißer“ folgenlos bleiben, nachhaltige Verbrauchsänderungen aber berücksichtigt werden.“ (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 17.02.2016, Drucksache Deutscher Bundestag, 18/7555, zu

§ 31 Abs. 4 MsbG, S. 95“). Vor diesem Hintergrund ist auch der Erläuterungshinweis auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu verstehen, wonach der grundzuständige Messtellenbetreiber bei Neueinzug in eine bestehende Immobilie den Durchschnittswert jährlich überprüfen und ggf. anpassen muss. Die Anpassungspflicht bei den zu berechnenden Maximalpreisen besteht auch nach hiesiger Überzeugung und Lesart des Gesetzestext erst dann, wenn sich aus dem Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre eine geänderte Kategorie ergibt. Das war jedenfalls für die Jahresrechnung 2021/2022 noch nicht der Fall.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdeführerin erkennt die streitgegenständliche Abrechnung der Beschwerdegegnerin vorbehaltlos an und gleicht die noch offene Hauptforderung unverzüglich aus.
2. Im Gegenzug verzichtet die Beschwerdegegnerin auf die Geltendmachung von bisher eventuell angefallenen Mahn- und Inkassokosten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 2. Juni 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann